

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2361

vom 28. August 1984

Gemeinde Ormalingen; Bau- und Strassenlinienplan " Buechweg "

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen hat am 20. Juni 1984 den Bau- und Strassenlinienplan " Buechweg " beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Juli bis 3. August 1984 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 1984 und im Gelterkinder Anzeiger gleichen Datums bekanntgegeben. Ein auswärtiger Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 29. Juni 1984 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 15. August 1984 unterbreitet der Gemeinderat Ormalingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind, gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 20. Juni 1984 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan " Buechweg " genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 50/BSP/23/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Ormalingen, 4466 Ormalingen

Dettwiler AG, Ingenieurbüro, Birkenweg 3, 4460 Gelterkinden

Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Baupolizeiamt [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [12]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

